



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA  
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

Bern, 20. Dezember 2002

An die politischen Parteien  
und Organisationen

## **Totalrevision des Opferhilfegesetzes (OHG). Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Expertenkommission**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 18. Dezember 2002 beauftragt, zum Vorentwurf der Expertenkommission für die Revision des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Vorentwurf der Expertenkommission enthält Vorschläge zur Revision der Pfeiler Beratung und Entschädigung/Genugtuung.

Der Vorentwurf befasst sich *nicht* mit der *Stellung des Opfers im Strafverfahren*. Die Vorschläge der Expertenkommission zu diesem Pfeiler der Opferhilfe im Zwischenbericht vom 5. Februar 2001 sind zusammen mit dem Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Schweizerische Strafprozessordnung bereits im Sommer 2001 in die Vernehmlassung gegeben worden. Sie dauerte bis Ende März 2002.

Die Kommission schlägt im Vorentwurf vor, das Institut der *opferhilferechtlichen Genugtuung* beizubehalten. Sie stellt detaillierte Regeln zu den Anspruchsvoraussetzungen und zur Bemessung der Genugtuung zur Diskussion. Insbesondere werden Höchstbeträge für opferhilferechtliche Genugtuungen vorgeschlagen (Art. 19 Abs. 2 VE). Für Opfer wird ein höherer Maximalbetrag empfohlen als für deren Angehörige. Neu geregelt werden soll auch die *Opferhilfe nach einer Straftat im Ausland*. In der Schweiz wohnende Opfer und deren Angehörige haben nach dem Vorentwurf Anspruch auf die unentgeltlichen Leistungen der Beratungsstellen. Kostenbeiträge seitens der Beratungsstellen sind möglich, wenn die betroffene Person zur Zeit der Tat seit einem Jahr in der Schweiz gelebt hat (Art. 11 VE). Bezüglich Entschädigung und Genugtuung werden zwei Varianten zur Diskussion gestellt: Keine Entschädigungen und Genugtuungen nach einer Straftat im Ausland (vgl. Art. 2 Abs. 1 VE) oder Entschädigungen und Genugtuungen nur an Personen, die im Zeitpunkt der Tat seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz gewohnt hatten (Variante Art. 20a VE). Weitere wichtige Neuerungen betreffen die *Bundesbeiträge*: Nach dem Vorentwurf soll der Bund den Kantonen in Zukunft Beiträge an den Aufwand für die Hilfe durch Be-

ratungsstellen (Art. 25 VE) und für Entschädigungen und Genugtuungen leisten (Art. 26 VE). Die Abgeltungen betragen maximal 35 Prozent der kantonalen Aufwendungen. Neu kann der Bund Institutionen und Programme zur Information über die Opferhilfe mit Finanzhilfe unterstützen (Art. 28 VE) und Kosten für dringliche Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen übernehmen. Die Ausbildungshilfe soll weiter geführt werden und bei ausserordentlichen Ereignissen sind auch in Zukunft zusätzliche Abgeltungen möglich (Art. 27 und Art. 29 VE).

Der Bundesrat hat beschlossen, den Entwurf ohne inhaltliche und sprachliche Änderungen in die Vernehmlassung zu geben. Es ist aber schon jetzt darauf hinzuweisen, dass die im Vorentwurf der Expertenkommission zur Diskussion gestellten neuen Abgeltungen für die Beratungshilfe und für Entschädigung und Genugtuung (Art. 25 und Art. 25 VE) quer zu den finanzpolitischen Rahmenbedingungen der Schuldenbremse sowie zu den Bestrebungen um einen neuen Finanzausgleich stehen, der den Finanztransfer des Bundes an die Kantone von Zweckbindungen befreien möchte. Die verfassungsmässige Aufgabenverteilung verpflichtet den Bund nicht, den Kantonen für die Umsetzung des Bundesrechts besondere finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Das gilt erst recht im Bereich der Opferhilfe, wo nach Artikel 124 BV den Kantonen eine eigenständige Aufgabe zugewiesen wird (BBl 1997 I 341).

Wir bitten Sie, Ihre Vernehmlassung bis am Donnerstag, **den 10. April 2003** direkt dem Bundesamt für Justiz, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, wenn möglich in 3 Exemplaren einzureichen und insbesondere zu den Punkten im beiliegenden Fragenkatalog Stellung zu nehmen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Hanni Nahmias-Ehrenzeller (Tel. 031 322 47 67, Fax 031 322 84 01, E-Mail [hanna-louise.nahmias@bj.admin.ch](mailto:hanna-louise.nahmias@bj.admin.ch)) gerne zur Verfügung. Die Dokumente sind auch im Internet abrufbar ([www.ofj.admin.ch](http://www.ofj.admin.ch) – Rubrik "Sicherheit und Schutz / Opferhilfe"). Weitere Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) bestellt werden (Tel: 031 325 50 50, Fax: 031 325 50 58 oder via Internet: [www.bbl.admin.ch/d/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/d/bundespublikationen)).

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-  
UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilagen:

- Vorentwurf der Expertenkommission vom Juni 2002 betr. Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)
- Erläuternder Bericht der Expertenkommission
- Fragenkatalog
- Liste der Vernehmlassungsadressaten